Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 36 (1961)

Heft: 9

Artikel: Geräusche und Nerven

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-103296

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geräusche und Nerven

Zu den unangenehmsten Angelegenheiten, mit denen sich die Vorstände der Bau- und Wohngenossenschaften zu befassen haben, gehören die Klagen der Mieter über Ruhestörung durch Nachbarn. Selbstverständlich hat jeder Mieter ein Recht darauf, sich in seiner Wohnung ausruhen, entspannen und erholen zu können. Wie weit dies möglich ist, hängt unter anderem vom Verhalten seiner Nachbarn ab. Von jedem Genossenschafter muß deshalb verlangt werden, daß er sich an allgemeine Verhaltensregeln halte, die in der Regel aus Anstand und Rücksichtnahme befolgt werden, wenn es manchmal auch schwerfällt.

Es gibt aber Mieter, die gar kein Verständnis für die Nerven ihrer Mitmenschen haben. Sie empfinden den größten Krach für sich nicht als störend, weil sie sich selbst im Lärm wohl fühlen. Bei ihnen muß immer etwas laufen, wenn es auch nur der Radio ist. Lärm stärkt ihr Selbstbewußtsein, hebt sie aus ihrer Einsamkeit heraus, ist Ersatz für ihren unbefriedigten Tatendrang. Da nützen alle Ermahnungen und Reklamationen nichts, und die Kündigungsandrohung führt zu neuen Komplikationen, weil die meisten Mietverträge zwar dem Mieter verbieten, die Ruhe der übrigen Haus- oder Koloniebewohner zu stören, über die Konsequenzen aber nichts sagen und der Mieter meist geltend machen wird, die von ihm verursachten Störungen seien nicht derart, daß sie ein den Nachbarn zumutbares Maß übersteigen.

Tatsächlich gibt es Mieter mit sehr subtilen Nerven, für die schon Geräusche geringster Lautstärke eine starke Belastung sind. Käme man den Begehren dieser Mieter entgegen, so würden dadurch die Freiheiten ihrer Nachbarn zu stark beschränkt. Wenn zum Beispiel eine ältere Büroangestellte von der Verwaltung verlangt, es sei der über ihr wohnenden alleinstehenden Frau vorzuschreiben, sie dürfe nach acht Uhr abends nur noch in Finken oder barfuß in ihrer Wohnung herumgehen, und dem Nachbarn nebenan zu verbieten, sich nachts nach der Heimkehr von der Arbeit zu waschen, weil das fließende Wasser sie aus dem Schlaf aufschrecke, so kann man nur den Kopf schütteln. Unverständlich erscheint auch die Klage eines Ehepaares, es komme nicht zu seinem Mittagsschläfchen, weil das sechsmonatige Kind des Nachbars nebenan oft weine. Keine besondere Rücksichtnahme gebührt dem Röhrlihöseler, der seine geselligen Bedürfnisse zu weit in die Nacht hinein ausdehnt und am Tage seinen Kater ausschlafen muß. Daß sich die Polizei mit der Klage eines Mieters, er werde von einer Amsel im Schlaf gestört, abgab, dürfte weniger mit einem Singvogel als mit einer Ente zu tun haben.

Dagegen wird jeder anständige Mensch auf Kranke Rücksicht nehmen, wie auch auf Nachbarn mit unregelmäßiger Arbeitszeit, die dann arbeiten müssen, wenn andere schlafen, und deshalb am Tage ihre nötige Ruhe haben müssen. Größere Genossenschaften können in solchen Fällen durch die Zuteilung einer ruhigeren Wohnung abhelfen.

Mit Recht wird die Verwaltung gegen jene Mieter einschreiten, die glauben, aus ihrem motorisierten Fahrzeug immer vor der Haustüre aussteigen zu müssen, die ihre Motoren unnötig laufen lassen und der ganzen Nachbarschaft ihre glückliche Heimkehr von der nächtlichen Spazierfahrt mitteilen, indem sie die Autotüren siebenmal kräftig zuschlagen. Abstellen muß man auch die Unsitte junger Fahrer, ihre Schätzchen mit der Hupe zu einer Ausfahrt einzuladen und mit nachhaltiger Signalgabe nach Mitternacht von ihnen Abschied zu nehmen.

Man braucht dabei nicht gleich mit dem Bleihammer zu drohen. Ein gutes Mittel, die Sünder auf den richtigen Weg zu bringen, sind die Mieterversammlungen, an denen sie anhören müssen, was die Nachbarschaft von ihnen denkt. *Gts*